



KOA 1.534/19-003

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Osttirol GmbH** (FN 161702 y beim LG Innsbruck) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Osttirol und Oberkärnten“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst in Osttirol den Raum Lienz, das Pustertal über Sillian bis zur Staatsgrenze, das Iseltal bis Matrei in Osttirol und das Gebiet entlang der Felbertauernstraße in Richtung Felbertauern, das Defreggental, das Virgental und Kals am Großglockner, ferner in Oberkärnten Teile des Gailtals um Kötschach-Mauthen und die Gemeinde Winklarn, sowie nunmehr auch Teile des Lesachtals von Obertilliach in Osttirol ostwärts über Untertilliach bis Maria Luggau in Kärnten, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Osttirol GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.09.2018 beantragte die Radio Osttirol GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Osttirol und Oberkärnten“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G.

Am 04.10.2018 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 15.10.2018 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten, in dem dargelegt wurde, dass sich die beantragte Übertragungskapazität zur Versorgung eines Gebietes im Lesachtal von Obertilliach in Osttirol ostwärts über Untertilliach bis Maria Luggau in Kärnten eignet. Die Anzahl der versorgten Personen betrage unter Heranziehung der für rurale Bebauung empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m rund 1.000 Personen. Ferner führte der Amtssachverständige aus, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgte Gebiet keine Schließung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin bewirke, sondern zu dessen Erweiterung von Sillian in das Lesachtal führe. Die im Falle einer Zuordnung entstehenden Doppelversorgungen mit bereits durch die bestehenden Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten treten den Ausführungen des Amtssachverständigen zufolge nur in geringfügigem Ausmaß in unbewohnten alpinen Bereichen auf und können somit als vernachlässigbar angesehen werden. Schließlich legte der Amtssachverständige dar, dass für den Sender „UNTERTILLIACH 100,0 MHz“ ein Genfer Planeintrag mit leicht abweichenden technischen Parametern bestehe, sodass eine Koordinierung der beantragten Parameter nachgezogen werden müsse. Da durch eine Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität keine Störungen für in- und ausländische Übertragungskapazitäten zu erwarten seien, könne jedoch ein Versuchsbetrieb auf Grundlage der VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Im Hinblick auf eine durch die beantragte Übertragungskapazität mögliche Erweiterung von Versorgungsgebieten anderer bestehender Hörfunkveranstalter führte der Amtssachverständige im technischen Gutachten aus, dass eine Erweiterung für die Hörfunkprogramme Ö1, Ö3 und Ö2 Tirol des Österreichischen Rundfunks sowie für die privaten Hörfunkprogramme Radio Osttirol, KRONEHIT und Antenne Kärnten in Frage käme.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 übermittelte die KommAustria das frequenztechnische Gutachten der Radio Osttirol GmbH zur Stellungnahme und ersuchte diese für den Fall, dass sie ihren Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität im Sinne einer Erweiterung aufrechterhalten wolle, um entsprechende Änderung des Antrags und Nachreichung der Angaben gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zur Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit sowie zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden und dem erweiterten Gebiet binnen zwei Wochen.

Mit Schreiben vom 07.11.2018 beantragte die Radio Osttirol GmbH die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes und legte zusätzlich Ausführungen zur Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und den politischen, sozialen und

kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden und dem beantragten Versorgungsgebiet vor.

Am 27.11.2018 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 29.01.2019 um 13:00 Uhr festgelegt.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 wurde die Radio Osttirol GmbH darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazität veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 wiederholte die Radio Osttirol GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ bzw. erklärte, diesen aufrecht erhalten zu wollen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 29.01.2019 nicht ein.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 ersuchte die KommAustria die Tiroler und die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme zum eingelangten Antrag binnen vier Wochen.

Mit Schreiben vom 20.02.2019 teilte die Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Kärnten keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestünden.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Tirol keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestünden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ versorgte Gebiet reicht im Lesachtal in Osttirol von Obertilliach ostwärts über Untertilliach bis Maria Luggau in Kärnten. Mit der Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ können unter Zugrundelegung der gemäß ITU-Richtlinie für ländliche und weniger dicht besiedelte Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m rund 1.000 Personen versorgt werden.

In geographischer Hinsicht schließt das von der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet bei Kartitsch an das vom bestehenden Sender „SILLIAN (Hollbruck) 103,9 MHz“ versorgte Gebiet unmittelbar an und führt zu einer Erweiterung in das Lesachtal bis Maria Luggau in Kärnten. In Kärnten berührt das hinzukommende Gebiet das von der bestehenden Übertragungskapazität

„KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz“ versorgte Gebiet. Doppelversorgungen mit bereits durch die bestehenden Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten treten in vernachlässigbarem Ausmaß in unbewohntem alpinen Bereichen auf.

Für den Sender „UNTERTILLIACH 100,0 MHz“ besteht bereits ein Eintrag im Genfer Plan 1984, allerdings mit leichten Abweichungen von den nunmehr beantragten technischen Parametern. Es ist daher eine Koordinierung bzw. Anpassung der Plandaten erforderlich, wobei aufgrund nicht zu erwartender Störungen für in- und ausländische Übertragungskapazitäten durch eine Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich ist.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Osttirol GesmbH ist eine zu FN 161702 y im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz. Das in voller Höhe geleistete Stammkapital der Radio Osttirol GmbH beträgt EUR 1.173.500,63. Gesellschafter sind die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH (mit einer Stammeinlage von EUR 967.251,28, das entspricht ca. 82,4 % der Anteile), die Osttiroler Bote Privatstiftung (EUR 100.000,-, entspricht ca. 8,5 %), die Lienzer Sparkasse AG (EUR 75.000,-, entspricht ca. 6,4 %) sowie die österreichischen Staatsbürger Franz Walder (EUR 18.168,21, entspricht ca. 1,5 %) Erich Wernhart, Walter Pichler, Andreas Weiskopf, Mag. Werner Gatterer, Hans Josef Lindler und Richard Pettauer (jeweils EUR 2.180,19, entspricht je ca. 0,2 %). Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH

Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist eine zu FN 158931 y im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz und mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von ATS 1.200.000,- (EUR 87.207,40,-). Sie ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Wochenzeitung Osttiroler Bote sowie der wöchentlichen Gratiszeitungen Oberkärntner Volltreffer und Pustertaler Volltreffer. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsbeziehungen zu anderen Medienunternehmen.

Alleingesellschafterin der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist die Osttiroler Bote Privatstiftung (FN 171604 i beim Landesgericht Innsbruck) mit Sitz in Lienz. Deren alleiniger Stifter ist die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen der Sparkasse Lienz AG

Die Lienzer Sparkasse AG ist eine zu FN 238050 z im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lienz und mit einem Kapital von EUR 3.000.000,-. Alleinaktionärin ist die Lienzer Sparkasse Privatstiftung (FN 240169 s beim Landesgericht Innsbruck) mit Sitz in Lienz.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Radio Osttirol GesmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018.

Aufgrund dieses Zulassungsbescheides verbreitet die Antragstellerin unter der Bezeichnung „Radio Osttirol“ ein 24-Stunden-Vollprogramm, das bis auf die Weltnachrichten und eine wöchentliche Sendung, die vom ERF („Evangeliumsrundfunk“) zur Verfügung gestellt wird, eigengestaltet ist. Das eigenproduzierte Musikformat hat einen Schwerpunkt auf „Schlager und Oldies“. Darüber hinaus enthält das Musikprogramm Spezialsendungen zu Volksmusik, Blasmusik und volkstümlicher Musik, in denen schwerpunktmäßig lokale Musikgruppen vorkommen. Das Wortprogramm enthält von 05:00 bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten und von Montag bis Samstag sieben Mal täglich aktuelle Lokalnachrichten sowie ein 30-minütiges Mittagmagazin mit lokaler Information. Das Programm ist grundsätzlich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr moderiert und soll als Heimatradio für Osttirol und Oberkärnten u.a. für das Versorgungsgebiet relevante Sport-, Chronik- und Wettermeldungen sowie Veranstaltungshinweise enthalten. Der Wortanteil beträgt durchschnittlich auf 24 Stunden gerechnet ca. 23 % ohne Werbung.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das beantragte, durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt in geographischer Hinsicht an das bestehende Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ der Radio Osttirol GmbH an und führt zu einer Erweiterung von der um die Übertragungskapazität „SILLIAN (Hollbruck) 103,9 MHz“ versorgten Region in Richtung Obertilliach und Untertilliach bis nach Maria Luggau im Kärntner Teil des Lesachtals.

In verwaltungspolitischer Hinsicht zählen die durch die Erweiterung hinzutretenden Gemeinden Obertilliach und Untertilliach zum politischen Bezirk Lienz, weshalb auch die Bezirkshauptmannschaft für die beiden Gemeinden zuständig ist. Zudem besteht auch im Bildungsbereich eine direkte Verbindung mit dem Bezirk Lienz.

In wirtschaftlicher Hinsicht bestehen ebenfalls enge Beziehungen zwischen den beiden im Lesachtal liegenden Gemeinden und dem Bezirk Lienz; dies gilt gleichermaßen für den Bereich der Landwirtschaft, für den die Bezirkslandwirtschaftskammer in Lienz zuständig ist, wie für die Tourismuswirtschaft. Auch in kultureller Hinsicht gibt es enge Beziehungen der hinzukommenden Gemeinden des Lesachtals mit dem Bezirk Lienz, was sich etwa in verschiedenen durch das Land Tirol, den Tourismusverband und andere öffentliche Stellen vergebenen Förderungen für zahlreiche Veranstaltungen in der hinzutretenden Region äußert.

Ein weiterer Ausdruck der Zugehörigkeit des hinzukommenden Gebietes des Lesachtals zu Osttirol findet sich in Werbeeinschaltungen und Veranstaltungshinweisen für Events im Rahmen des Hörfunkprogramms von Radio Osttirol sowie in anderen Medien des Bezirkes Lienz. In Katastrophenfällen spielt Radio Osttirol als lokales Medium für die gesamte Region (inklusive der hinzukommenden Region) eine wichtige Rolle zur Information der Bürgerinnen über die aktuelle Situation und drohende Gefahren bei Naturkatastrophen.

Mit einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin in Richtung Ober- und Untertilliach würde sich die Medienvielfalt in dieser Region erheblich verbessern, da mit dem

Hörfunkprogramm von Radio Osttirol Lokalnachrichten aus der Region ausgestrahlt werden könnten. In der Region bestehen derzeit kaum Möglichkeiten, lokalbezogene Informationen über Osttirol zu erhalten, da diese weder von Radio Tirol noch von Radio Kronehit (soweit empfangbar) in dieser Form bereitgestellt werden. Somit würde die beantragte Erweiterung zur Erhöhung der Informationsvielfalt für die Hörer in der zusätzlich versorgten Region beitragen. Aus Sicht der Antragstellerin würde eine Erweiterung zudem zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Hörfunkbetriebs beitragen, zumal mit zusätzlichen Werbeeinschaltungen aus diesem Versorgungsgebiet, insbesondere im Tourismusbereich, zu rechnen ist. Aus wirtschaftlicher Perspektive können daher durch die gegenständliche Erweiterung bei relativ geringen Zusatzaufwendungen für technische Infrastruktur bzw. den Sender aufgrund des Zugewinns an technischer Reichweite Mehrerlöse aus Werbung erzielt werden.

2.4. Stellungnahmen der Landesregierungen

Mit Schreiben vom 20.02.2019 teilte die Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Kärnten keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestehen.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Tirol keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, insbesondere ihrer Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.10.2018.

Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Ausschreibung

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den

privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Aufgrund des Antrags und der im Fall der Zuordnung an die Radio Osttirol GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Osttirol und Oberkärnten“, sowie der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 1.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen im Gutachten vom 15.10.2018 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“ ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet entsteht. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ungefähr 1.000 Einwohner. Doppelversorgungen mit bereits durch die bestehenden Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten treten in vernachlässigbarem Ausmaß in unbewohnten alpinen Bereichen auf.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ den gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt und einen Beitrag zur Erhöhung der Meinungsvielfalt im hinzutretenden Gebiet leisten kann. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den gemeinsamen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Austausch zwischen dem politischen Bezirk Lienz und den hinzutretenden Gemeinden Ober- und Untertilliach im Lesachtal. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist Osttirol und dem hinzutretenden Gebiet im Lesachtal nicht abzusprechen.

Eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 1.000 Einwohner trägt zur Erhöhung der Werbeeinnahmen – etwa aus dem Tourismusbereich – und somit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Sendebetriebs bei. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Darüber hinaus ist im Verfahren nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan. Ferner ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich.

4.4. Stellungnahmen der betroffenen Landesregierungen

Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2019 mit, dass seitens des Landes Kärnten keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestehen.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass seitens des Landes Tirol keine Einwände gegen eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Radio Osttirol GmbH bestehen.

4.5. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.6. Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität in geringfügigem Ausmaß vom bestehenden Eintrag im Genfer Plan (GE84) abweichen und insoweit ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist. Die Anpassung der technischen Parameter des bestehenden Planeintrags ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

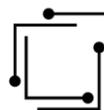
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.534/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. März 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.534/19-003

1	Name der Funkstelle	UNTERTILLIACH																																																																																																																																		
2	Standort	Sangerberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,0																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Osttirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E38 53		46N41 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1560																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	17																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,2</td> <td>10,0</td> <td>8,2</td> <td>8,2</td> <td>11,4</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,2</td> <td>12,7</td> <td>11,6</td> <td>10,0</td> <td>6,2</td> <td>3,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,2</td> <td>-1,8</td> <td>-2,8</td> <td>-3,8</td> <td>-3,8</td> <td>-3,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,8</td> <td>-3,8</td> <td>-3,8</td> <td>-3,7</td> <td>-3,7</td> <td>-0,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,8</td> <td>-2,8</td> <td>1,2</td> <td>3,2</td> <td>7,7</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,6</td> <td>12,7</td> <td>13,2</td> <td>12,7</td> <td>11,6</td> <td>8,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,2	10,0	8,2	8,2	11,4	12,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,2	12,7	11,6	10,0	6,2	3,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	1,2	-1,8	-2,8	-3,8	-3,8	-3,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,8	-3,8	-3,8	-3,7	-3,7	-0,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-3,8	-2,8	1,2	3,2	7,7	10,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	11,6	12,7	13,2	12,7	11,6	8,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,2	10,0	8,2	8,2	11,4	12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	13,2	12,7	11,6	10,0	6,2	3,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	1,2	-1,8	-2,8	-3,8	-3,8	-3,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,8	-3,8	-3,8	-3,7	-3,7	-0,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-3,8	-2,8	1,2	3,2	7,7	10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	11,6	12,7	13,2	12,7	11,6	8,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	57 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			